

Geheimnisschutz für Unternehmensjuristen

Die Meinung des SAV

«Sollen Unternehmensjuristen im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit das Zeugnis und die Edition von Dokumenten verweigern dürfen? Wie der nachstehende Artikel und die darin erwähnte Motion des Nationalrats aufzeigen, sieht sich der SAV hier mit wirtschaftlichen und politischen Realitäten konfrontiert. Die Anwaltschaft sollte sich dieser Diskussion stellen.

Der SAV ist offen gegenüber der Einräumung eines sachlich und persönlich eingeschränkten Zeugnis- und Editionsverweigerungsrechts für in Unternehmen angestellte Juristen. Er widersetzt sich jedoch aus grundsätzlichen Überlegungen und entschieden der Integrierung dieser Rechte in das BGFA und der Schaffung einer einheitlichen Aufsichtsbehörde für Unternehmensjuristen und Anwälte.

Die Aufgaben und Pflichten eines freiberuflichen Anwalts und die Regelung der Aufsicht ergeben sich aus seiner institutionellen Rolle innerhalb des Rechtsstaates. Unabhängigkeit und Geheimhaltungspflicht im umfassenden Sinne sind seit jeher kardinale Elemente der Anwaltstätigkeit. Ihre Verletzung werden disziplinar- und strafrechtlich sanktioniert (BGFA,

StGB). Die freiberuflichen Anwälte müssen sich im Anwaltsregister eintragen lassen, um Parteien im Rahmen des Anwaltsmonopols vor Gerichtsbehörden vertreten zu können. Diese Eintragung und die damit verbundene behördliche Aufsicht schaffen für Dritte (Behörden und Rechtsuchende) Schutz und Vertrauen. Es ergibt sich daraus, dass die freiberuflichen Anwältinnen und Anwälte eine ganz andere, nicht vergleichbare Position in unserem Rechtsstaat einnehmen als die in einem Unternehmen angestellten Juristen. Eine Behandlung im gleichen Gesetz führte zu einer faktischen Gleichbehandlung, was von der Sache her nicht geboten ist.

Der SAV wird sich – mit Zustimmung der Präsidentenkonferenz von November 2007 – im Rahmen der weiteren Diskussionen einer Regelung des Kernanliegens der Unternehmensjuristen nicht verschliessen. Der SAV lehnt aber die in der Motion geforderte weitgehende Gleichstellung der beiden wesensfremden Berufsgattungen ab. Er wird auch darüber wachen, dass das Berufsgeheimnis der freiberuflich tätigen, unabhängigen Anwälte und die daraus fliessenden Rechte ihrer Klienten keine Beeinträchtigung erfahren werden.»

Der Vorstand